

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der schwulen, schwullesbischen und queeren Referate und Hochschulgruppen

§ 1 Zielsetzung

Die Bundeskonferenz ist die Repräsentanz der schwulen, schwullesbischen und queeren Referate, Hochschulgruppen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. Einrichtungen an deutschen Hochschulen und Fachhochschulen. Die Konferenz versteht sich als bundesweites Informations- und Diskussionsforum für schwule, schwullesbische und queere Belange mit hochschulpolitischem Schwerpunkt. Ihr Ziel ist die Förderung der Akzeptanz und Gleichberechtigung schwuler, lesbischer und queerer Lebensweisen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die im Rahmen der jeweiligen Sitzung der Bundeskonferenz durch beauftragte Vertreter teilnehmenden schwulen, schwullesbischen und queeren Referate, Hochschulgruppen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. Einrichtungen, die sich hochschulpolitisch in Deutschland engagieren.
- (2) Die Mitglieder der Konferenz sind im Anwesenheitsprotokoll der jeweiligen Konferenz festzuhalten.

§ 3 Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz tritt zwei mal im Jahr auf Einladung des Bundeskoordinators an die in § 1 genannten Organisationen mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen im Rahmen des Bundestreffens der schwulen und schwullesbischen Hochschulgruppen in der Akademie Waldschlösschen in Göttingen zusammen.
- (2) Die Bundeskonferenz bestimmt ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen dieser Geschäftsordnung und insbesondere der Zielsetzung (§ 1) selbst.
- (3) Die Bundeskonferenz bekundet ihren Willen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Stimmberechtigt ist für jedes Mitglied nur eine natürliche Person; diese ist dem Bundeskoordinator zu Beginn der Bundeskonferenz mitzuteilen.
- (4) Anträge können durch jedes Mitglied eingebracht werden. Der Beschlussfassung hat eine Debatte angemessener Länge voranzugehen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfassung geheim stattfinden. Personenbezogene Abstimmungen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

§ 4 Protokollführung der Bundeskonferenz

- (1) Zu Beginn einer jeden Konferenz wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ein Protokollant aus der Reihe der Mitglieder bestimmt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (2) Der Protokollant führt das Anwesenheits- und Ergebnisprotokoll, das nach Prüfung durch den Bundeskoordinator den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Bundeskonferenz in Textform zuzustellen und öffentlich (Homepage) zu machen ist.

§ 5 Interessenausschüsse

- (1) Das Plenum kann zur näheren Befassung mit konkreten Themen oder Anträgen Interessenausschüsse mit einfacher Mehrheit einrichten und auflösen.
- (2) Die Teilnahme an einem Ausschuss steht allen Mitgliedern offen; die teilnehmenden Ausschussmitglieder bestimmen eigenverantwortlich einen Leiter.

- (3) Die Ausschüsse berichten auf der Bundeskonferenz über ihre Arbeit seit der letzten Bundeskonferenz.

§ 6 Der Bundeskoordinator

- (1) Der Bundeskoordinator vertritt die Bundeskonferenz nach außen. Er leitet und organisiert die Sitzung der Bundeskonferenz. Er führt ein Archiv aller Beschlüsse der Bundeskonferenz und gibt dieses an seine Nachfolger weiter. Er pflegt die Homepage der Bundeskonferenz. Er nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm die Bundeskonferenz durch Beschluss zuweist.
- (2) Die Amtszeit des Bundeskoordinators beträgt ein Jahr. Er wird durch die Bundeskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist eine natürliche Person. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) Sollte sich keine Mehrheit für einen neuen Bundeskoordinator finden so wird das Amt vom Inhaber kommissarisch weitergeführt. In diesem Fall entfällt die Vergütung.
- (4) Der Bundeskoordinator ist gegenüber der Bundeskonferenz rechenschaftspflichtig und berichtet monatlich über den Bundesemailverteiler sowie auf jeder Bundeskonferenz über seine Arbeit.
- (5) Die Bundeskonferenz kann den Bundeskoordinator durch Neuwahl eines Nachfolgers vorzeitig ablösen. Ein Antrag auf vorzeitige Ablösung des Bundeskoordinators muss von einem Drittel der Mitglieder eingebracht werden.
- (6) Die Bundeskonferenz wählt aus den in § 2 genannten Mitgliedern einen stellvertretenden Bundeskoordinator. Für die Wahl gelten die Absätze (2) und (4) sinngemäß. Der stellvertretende Bundeskoordinator vertritt den Bundeskoordinator in Fällen von dessen Verhinderung durch Krankheit, aus zeitlichen oder sonstigen Gründen
- (7) Sollte der Bundeskoordinator vorzeitig zurücktreten, übernimmt der gewählte Stellvertreter bis zum Ende der regulären Amtszeit seine Amtsgeschäfte.
- (8) Der Bundeskoordinator erhält für die Dauer seiner regulären Amtszeit für seine Arbeit eine Vergütung, deren Höhe und Finanzierung durch die Bundeskonferenz schriftlich festgelegt wird. Der stellvertretende Bundeskoordinator erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung außer im Falle der Amtsübernahme.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Das Inkrafttreten sowie die Abänderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gegen geltendes Recht verstoßen, verbleiben die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft. Die Bundeskonferenz wird bei nächster Gelegenheit Ersatzregelungen für die ungültigen Bestimmungen treffen.